

**Christlich-Soziale Kanton St.Gallen CSP**

# **Die Mitte** Christlich - Soziale



Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

# **Statuten**

vom 28. September 2021

Ersetzt die Statuten vom 30. Mai 1980

# Christlich-Soziale Kanton St.Gallen CSP

Gültig ab 29. September 2021

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### Art. 1

<sup>1</sup> Christlich-Soziale Kanton St.Gallen (CSP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZBG mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist eine Vereinigung innerhalb von Die Mitte St.Gallen sowie Mitglied von Die Mitte Christlich-Soziale Schweiz.

<sup>2</sup> Mitglied des Vereins Christlich-Soziale St.Gallen können sein

- regionale christlich-soziale Gruppierungen innerhalb von Die Mitte St.Gallen mit eigenen Statuten, welche von Christlich-Soziale Kanton St.Gallen genehmigt sind.
- sozialpolitische Vereinigungen, deren Mitglieder in Die Mitte oder deren Fraktionen politisieren oder parteilos sind.
- Einzelpersonen und juristische Personen, die Mitglied von Die Mitte oder deren Fraktionen sind als Direktmitglieder
- parteilose Einzelpersonen und juristische Personen als Direktmitglieder.

### Art. 2

<sup>1</sup> Christlich-Soziale Kanton St.Gallen bezweckt die Wahrung ihrer politischen Interessen. Sie pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern sowie weiteren Gruppierungen mit ähnlicher Werthaltung in kommunalen und kantonalen Parlamenten und mit den Christlich-Sozialen der Schweiz.

<sup>2</sup> Insbesondere nimmt sie Stellung zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen. Dabei tritt sie ganz besonders ein für die soziale Marktwirtschaft, für Chancengleichheit, die funktionierende Sozialpartnerschaft und die Bewahrung der Umwelt.

<sup>3</sup> In der UCS des Kantons St.Gallen sowie in den Gremien von Die Mitte St.Gallen lässt sie sich angemessen vertreten.

## II. Organisation

### Art. 3

Organe der Christlich-Sozialen St.Gallen sind:

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium
3. die Revisoren

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können

- a) vom Präsidium einberufen,
- b) durch mindestens zwei regionale Gruppierungen von Christlich-Soziale Kanton St.Gallen oder
- c) 15 Direktmitglieder

unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 5

<sup>1</sup> Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium und den Revisoren
2. den Mitgliedern der in Art.1 genannten Gruppierungen
3. den Direktmitgliedern

Art. 6

<sup>1</sup> Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Stellungnahme zu Fragen von kantonalem Interesse.
2. Die Wahl des Präsidiums, des Kassiers und der zwei Revisoren.
3. Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Kassiers.
4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Die Genehmigung von Reglementen.

Art. 7

<sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Präsident / die Präsidentin
- b) Der Sekretär / die Sekretärin
- c) Beisitzer / Beisitzerinnen

<sup>2</sup> Im Präsidium sind nach Möglichkeit die regionalen Gruppierungen der Christlich-Sozialen, die sozialpolitischen Vereinigungen und die Direktmitglieder vertreten.

Art. 8<sup>1</sup> Aufgaben des Präsidiums:

- a) Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) Die Stellungnahme zu Fragen von kantonalem Interesse, sofern dafür keine Generalversammlung einberufen wird.
- c) Die Vertretung der Christlich-Sozialen Kanton St.Gallen nach aussen.
- d) Die Organisation der Sekretariatsarbeiten.
- e) Die Aufnahme von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann Arbeitsgruppen einsetzen oder zu Einzelfragen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 9

<sup>1</sup> Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### III. Haftung

Art. 10

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Christlich-Sozialen St.Gallen haftet allein das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

<sup>1</sup> Eine Revision dieser Statuten kann an jeder ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind einen Monat vor der Generalversammlung von den Änderungsanträgen zu den Statuten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Auflösung:

<sup>1</sup> Über die Auflösung der Christlich-Sozialen St.Gallen bestimmt die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Eventuelles Vermögen geht zweckgebunden an Die Mitte St.Gallen.

<sup>3</sup> Es steht 10 Jahre lang für eine Neugründung mit ähnlichen Zielen bereit.

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. September 2021 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Mai 1972 und deren Änderungen vom 30. Mai 1980.

St.Gallen, den 28. September 2021

Der Präsident



Felix Bischofberger

Der Sekretär



Stefan Grob